

STATUTEN

von

Liechtenstein Marketing

I. Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1

Name und Rechtsform

Gestützt auf das Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung des Standortes Liechtenstein (Standortförderungsgesetz; SFG) besteht unter dem Namen

Liechtenstein Marketing
(nachstehend „LM“ genannt)

eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2

Sitz

Die LM hat ihren Sitz in Vaduz.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

Zweck

Zweck der LM ist:

- a) Die Sicherstellung der Vermarktung Liechtensteins als Wirtschaftsstandort und Tourismusdestination. Dies umfasst insbesondere:
 - die Umsetzung einer übergeordneten Marketingstrategie und die Betreuung einer effektiven Medienarbeit und Landeskommunikation;
 - die Gewährleistung eines wirksamen Standort- und Reputationsmanagements;

- die Sicherstellung eines professionellen Destinationsmanagements;
 - die Durchführung von und Mitwirkung an Grossveranstaltungen im In- und Ausland;
- b) Die LM kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

III. Organe

Art. 4 *Organe*

Die Organe der LM sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

IV. Der Verwaltungsrat

Art. 5 *Zusammensetzung, Anforderungen und Entschädigung*

- a) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Diese werden von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Regierung bestimmt den Präsidenten des Verwaltungsrats.

Nach Ablauf der ersten Amtsdauer ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtszeit von zwei Jahren zulässig.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

- b) Die Entschädigung des Verwaltungsrats wird von der Regierung festgelegt.

Art. 6

Einberufung von Sitzungen

Die Sitzungen sind vom Präsidenten des Verwaltungsrats unter Angabe der Traktanden jeweils 14 Tage vor der Sitzung einzuberufen.

Zwei Mitglieder des Verwaltungsrats können aus wichtigen Gründen die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 7

Beschlüsse und Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zum Zirkularverfahren ist Einstimmigkeit notwendig; für die Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit notwendig.

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll und eine Pen-
denzenliste zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

Art. 8

Aufgaben

- a) Der Verwaltungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Unternehmenszwecks zu gewährleisten. Ihm steht die selbständige Erfüllung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- b) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
 - die Oberleitung der LM;
 - der Erlass und die Änderung der Statuten;
 - die Festlegung der Organisation;

- die Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;
- die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- die Festlegung der Marketingstrategie im Rahmen der Vorgaben der Regierung;
- die Erstellung des Jahresvoranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zu Händen der Regierung;
- die Einreichung von Vorschlägen bezüglich der Orts- und Landesplanung, soweit diese den Wirtschaftsstandort oder den Tourismus betreffen, bei den Landes- und Gemeindebehörde;
- die Abgabe von Stellungnahmen zu Projekten der Landes- und Gemeindebehörden die den Wirtschaftsstandort oder den Tourismus betreffen.

V. Geschäftsleitung

Art. 9

Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat delegiert die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung.

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse werden im Organisationsreglement festgelegt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

VI. Revisionsstelle

Art. 10

Revisionsstelle

Die Regierung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts- Sie hat zudem zu prüfen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.

VII. Mittelverwendung, Rechnungslegung und Betriebsführung

Art. 11

Mittelverwendung

Die LM verwendet die ihr gemäss dem SFG zustehenden Mittel im Rahmen eines Leistungsauftrags, welchen die Regierung nach Anhörung des Verwaltungsrats erlässt.

Art. 12

Rechnungslegung und Betriebsführung

Die LM führt eine Kostenrechnung nach Kostenträgern und Projekten.

Die LM ist nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die LM wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

Art. 13

Gewinnverwendung

Aus dem Reingewinn ist eine gesetzliche Reserve zu äufnen. Es finden die Bestimmungen von Art. 309 des Personen- und Gesellschaftsrechts Anwendung.

Die Verwendung des restlichen Teils des Reingewinns richtet sich nach der von der Regierung festgelegten Eignerstrategie.

VIII. Finanzierung

Art. 14

Einnahmen

Die LM finanziert ihre Ausgaben durch:

- den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen;
- einen Landesbeitrag;

- Kurtaxen;
- Weitere Einnahmen.

Der Landesbeitrag wird als Globalkredit gewährt. Die Einzelheiten, insbesondere die Gewinn- und Verlustverwendung sowie die zu erhebenden Indikatoren, werden im Leistungsauftrag festgelegt.

IX. Auflösung und Liquidation

Art. 15

Auflösung und Liquidation

Der Landtag kann die LM auf Antrag des Verwaltungsrats und der Regierung durch Gesetz auflösen. Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Anstalt des öffentlichen Recht entscheidet der Landtag.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, der diese Aufgabe an die Geschäftsleitung oder Dritte übertragen kann.

X. Ergänzende Bestimmungen

Art. 16

Zeichnungsrecht

Der Verwaltungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Art. 17

Arbeitsverhältnis

Die Geschäftsleitung und alle übrigen Mitarbeiter der LM stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 18

Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der LM und ihren Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

Art. 19

Kommunikation

Einberufungen, Mitteilungen und öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Art. 20

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Verwaltungsrat am 13. Dezember 2011 erlassen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum: 13. 12. 2011

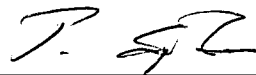
13. 12. 2011

Präsident des Verwaltungsrats

Vizepräsident des Verwaltungsrats



Walter Josef Vogt



Peter Johann André Sparber

Beglaubigungsregister Nr. 088

Die Echtheit der Unterschrift von:

Walter Josef Vogt, geb. 28.11.1947

Peter Johann André Sparber, geb. 25.02.1957

wird bestätigt.



Vaduz, 13. Dez. 2011

Vermittleramt Vaduz

Sele Margot
Vermittlerin

